

Gesamtsystems beruht auf den einheitlichen Grundlagen unserer sozialistischen Gesellschaft: dem Bündnis der Arbeiterklasse mit allen anderen Klassen und Schichten des Volkes, dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik (Art. 2 Abs. 2).

Sie stehen deshalb nicht — wie im imperialistischen Staat — im Gegensatz zur zentralen Staatsmacht und sind nicht mit sogenannten Selbstverwaltungsorganen kapitalistischer Prägung vergleichbar. Im westdeutschen staatsmonopolistischen Herrschaftssystem machen die innere Staatsreform und die Notstandsgesetzgebung immer deutlicher, wie die staatliche Zentralgewalt der Bonner Monoppliktatur den örtlichen Organen im Nacken sitzt, diese unterdrückt und in ihre Aggressionspolitik einbezieht. In unserem sozialistischen Staat sind alle Volksvertretungen Träger der einheitlichen Staatsmacht und durch gemeinsame Grundinteressen verbunden. Erst die Einheitlichkeit des Systems der Volksvertretungen gewährleistet die wissenschaftliche Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung und die rasche Entfaltung der Produktivkräfte in der wissenschaftlich-technischen Revolution, die der Gesellschaft als Ganzem ebenso zugute kommt wie dem Wohle der Städte und Gemeinden.

Die Verstärkung des Systemcharakters der Volksvertretungen im Verfassungsentwurf ist mit notwendigen leitungsmäßigen Konsequenzen verbunden. Im kybernetischen Sinne ist das Gesamtsystem der Volksvertretungen ein arbeitsteiliges System, dessen Teilsysteme — die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe auf den einzelnen territorialen Ebenen — stabile und selbständige Teilsysteme sind. Das Gesamtsystem ist nur dann optimal gestaltet, wenn seine Teilsysteme in sich funktionsfähig sind und reibungslos Zusammenwirken.¹⁰ Die Beziehungen der Teilsysteme zum Gesamtsystem und ihre Entwicklung werden von den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Vorwärtsbewegung bestimmt. Daraus folgt, daß für die Beziehungen zwischen den zentralen und örtlichen Organen der Staatsmacht nicht das traditionelle Über- und Unterordnungs Verhältnis gelten kann. Sie werden vielmehr von der Gemeinsamkeit der Interessen geprägt, die sich aus der einheitlichen wissenschaftlichen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse ergeben.¹¹ Das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht muß deshalb nach den Grundsätzen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit und echter Partnerschaft erfolgen, die auf gegenseitiger Achtung der Rechte und Verantwortlichkeiten beruht.

Aus führungswissenschaftlicher Sicht sei dabei auf folgende Konsequenzen aufmerksam gemacht:

— Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben ihren Entscheidungen die Ziele und Aufgabenstellungen zugrunde zu legen, die ihnen durch zentrale Führungsgrößen im gesellschaftlichen Gesamtinteresse vorgegeben sind. Der Ministerrat und die zentralen Organe des Staatsapparates werden in diesem Zusammenhang größeres Gewicht auf wissenschaftlich begründete Prognosen und strategische Entscheidungen legen. Die zentralen Führungsgrößen sind in Form komplexer Verhaltensnormen vorzugeben, die einerseits so allgemein sind, daß sie dem schöpferischen Handeln der örtlichen Organe der Staatsmacht Spielraum geben, und andererseits

¹⁰ vgl. M. Benjamin, „Kybernetik und staatliche Führung“, Staat und Recht, 1967, S. 1230 f.

¹¹ Vgl. auch G. Egler, „Sozialistische Demokratie und Organisation der staatlichen Leitung“, Sozialistische Demokratie vom 16. 2. 1968, S. 6.